

Nachtrag zum Gastgewerbegesetz

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 7. November 2017
	Gastgewerbegesetz
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden</i> <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass GDB 971.1 (Gastgewerbegesetz vom 8. Juni 1997) (Stand 1. Januar 2007) wird wie folgt geändert:
<p>Art. 3 b. Regierungsrat</p> <p>¹ Dem Regierungsrat obliegt die Allgemeinverbindlicherklärung der Richtlinien der Fachorganisationen über die Anforderungen an die Räumlichkeiten.</p>	<p>¹ Dem Regierungsrat obliegt die Allgemeinverbindlicherklärung der von Richtlinien der Fachorganisationen über die Anforderungen an die Räumlichkeiten.</p>
<p>Art. 6 b. Einwohnergemeinderat</p> <p>¹ Der Einwohnergemeinderat ist zuständig für:</p> <p>a. die Aufsicht;</p> <p>b. die Erteilung und den Entzug von Bewilligungen;</p> <p>c. die Anordnung von Massnahmen und betrieblichen Auflagen.</p> <p>² Der Einwohnergemeinderat kann seine Befugnisse ganz oder teilweise einer Kommission oder einem Mitglied übertragen; deren Verfügungen sind an den Einwohnergemeinderat weiterziehbar.</p>	<p>² Der EinwohnergemeinderatDie Gemeindegesetzgebung kann seinedie Befugnisse nach Buchstabe b und c ganz oder teilweise einer Kommission-, <u>einem Einwohnergemeinderats-Mitglied</u> oder einem Mitgliedeiner Verwaltungseinheit übertragen; deren Verfügungen sind an den Einwohnergemeinderat weiterziehbar.</p>
<p>Art. 7 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Einer Bewilligung bedarf:</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 7. November 2017
<p>a. wer gegen Entgelt an allgemein zugänglichen Örtlichkeiten Speisen oder Getränke zum Genuss an Ort und Stelle verabreicht;</p> <p>b. wer den Kleinhandel mit gebrannten Wassern betreibt.</p> <p>² Die Erteilung der Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden und befristet werden.</p> <p>³ Der Kantonsrat regelt durch Verordnung die Ausnahmen von der Bewilligungspflicht.</p>	<p>a. wer gegen Entgelt an allgemein zugänglichen Örtlichkeiten vor Ort zubereitete oder angelieferte <u>Speisen oder Getränke zum Genuss an Ort und Stelle verabreicht</u> <u>anbietet</u>;</p>
<p>Art. 10 b. Betriebliche Voraussetzungen</p> <p>¹ Die Räume, Flächen und Einrichtungen müssen für die Bedürfnisse der Gäste und Angestellten zweckmässig und in Bezug auf die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zumutbar angeordnet und erstellt werden. Insbesondere müssen sie hygienisch einwandfrei, betriebssicher und leicht kontrollierbar sein sowie den feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entsprechen.</p> <p>² Der Kantonsrat regelt die betrieblichen Voraussetzungen, denen Räume und Einrichtungen von Gastwirtschaftsbetrieben entsprechen müssen, im Einzelnen durch Verordnung.</p>	<p>¹ Die Räume, Flächen und Einrichtungen müssen für die Bedürfnisse der Gäste und Angestellten zweckmässig und in Bezug auf die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zumutbar angeordnet und erstellt werden. Insbesondere müssen sie hygienisch einwandfrei, betriebsicher und leicht kontrollierbar <u>betriebsicher</u> sein sowie den feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entsprechen.</p>
<p>Art. 13 Örtliche Geltung</p> <p>¹ Die Bewilligung wird für einen bestimmten Betrieb ausgestellt. Sie gilt nur für die genehmigten Räumlichkeiten und Flächen.</p>	<p>¹ Die Bewilligung wird für einen bestimmten Betrieb ausgestellt. Sie gilt nur für Einem Betrieb <u>können auch mehrere Nebenbetriebe unterstellt sein, die genehmigten Räumlichkeiten und Flächen der gleichen Gesamtleitung unterstehen.</u></p>
<p>Art. 14 Grundsatz</p> <p>¹ Der Inhaber oder die Inhaberin der Bewilligung ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit sowie von Ordnung und guter Sitte im Betrieb verantwortlich. Die nach der Art des Betriebs dem Betriebsleiter oder der Betriebsleiterin obliegenden Pflichten sind persönlich zu erfüllen.</p>	<p>¹ Der Inhaber oder die Inhaberin der Bewilligung ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit sowie von Ordnung und guter Sitte im Betrieb verantwortlich- <u>und hat dafür zu sorgen, dass Gäste in unmittelbarer Umgebung zum Betrieb Ruhe und Ordnung einhalten.</u> Die nach der Art des Betriebs dem Betriebsleiter oder der Betriebsleiterin obliegenden Pflichten sind persönlich zu erfüllen.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 7. November 2017
<p>² Der Inhaber oder die Inhaberin der Bewilligung hat für die Zeit der persönlichen Abwesenheit eine verantwortliche Person mit der Stellvertretung zu beauftragen. Dieser obliegen die gleichen Pflichten.</p> <p>³ Der Inhaber oder die Inhaberin der Bewilligung ist für das Verhalten der im Betrieb tätigen Personen verantwortlich.</p>	
<p>Art. 17 Bewirtung von Jugendlichen und Kindern</p> <p>¹ Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht von Eltern oder deren Vertretern begleitet sind, dürfen sich nach 22.00 Uhr nicht mehr in den Gastwirtschaften aufhalten.</p> <p>² Kinder unter zwölf Jahren dürfen sich nur in Begleitung von Erwachsenen oder mit Bewilligung der Eltern in Gastwirtschaften aufhalten.</p>	<p>Art. 17 Aufgehoben</p>
<p>Art. 25 Strafen</p> <p>¹ Vorsätzliche und fahrlässige Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes sowie gegen darauf gestützte Erlasse und Verfügungen werden mit Busse bestraft. Strafbar ist insbesondere:</p> <p>a. wer als verantwortliche Person eine gastgewerbliche Tätigkeit oder den Kleinhandel mit gebrannten Wassern ohne Bewilligung ausübt;</p> <p>b. wer als verantwortliche Person die mit der Bewilligung verbundenen Pflichten oder die gesetzlichen Anforderungen an die Betriebsführung verletzt;</p> <p>c. wer als Gast den Anordnungen der verantwortlichen Person zur Einhaltung von Ruhe, Ordnung und guter Sitte keine Folge leistet.</p> <p>² Verwaltungsmassnahmen können unabhängig vom Ausgang eines Strafverfahrens angeordnet werden.</p>	<p><i>c. Aufgehoben</i></p>
	<p>Art. 26a Übergangsbestimmung zum Nachtrag vom ...</p> <p>¹ Bisherige Bewilligungen behalten ihre Gültigkeit.</p>
	<p>II.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 7. November 2017
<p>Art. 1 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Von der Bewilligungspflicht sind ausgenommen:</p> <p>a. alkoholfreie Jugendherbergen und Jugendhäuser;</p> <p>b. gemeinnützige sowie auf gemeinnütziger Basis betriebene alkoholfreie Verpflegungsstätten;</p> <p>c. Landwirtschafts- und Alpbetriebe, wenn die gastgewerbliche Tätigkeit der Direktvermarktung der Landwirtschafts- und Alpprodukte dient und als Nebenerwerb gilt;</p> <p>d. Kioske für alkoholfreie Getränke und Speisen;</p> <p>e. die Abgabe von Speisen und alkoholfreien Getränken über die Gasse und im Zustelldienst;</p> <p>f. Automaten für Speisen und alkoholfreie Getränke;</p> <p>g. Berghütten, die nur einzelne Getränke und Speisen abgeben.</p>	<p>Der Erlass GDB 971.11 (Gastgewerbeverordnung vom 3. Juli 1997) (Stand 1. August 2007) wird wie folgt geändert:</p> <p>a. <i>Aufgehoben</i></p> <p>c. <i>Aufgehoben</i></p> <p>d. <i>Aufgehoben</i></p> <p>e. die Abgabe von Speisen und alkoholfreien Getränken über die Gasse und im Zustelldienst;</p> <p>g. <u>Alp- und Berghütten, die nur einzelne Getränke und einzelne Speisen abgeben und nur saisonal in Betrieb sind.</u></p>
<p>Art. 4 Betriebliche Voraussetzungen</p> <p>a. Höhe und Fläche</p> <p>¹ Die Räume, die für die Bewirtung von Gästen bestimmt sind, müssen eine Mindesthöhe von 2,50 Metern im Licht aufweisen, sofern die Gesamtfläche 50 Quadratmeter nicht übersteigt. Bei grösseren Gesamtflächen sind entsprechende Mehrhöhen zu beachten.</p> <p>² Der Hauptwirtschaftsraum muss eine Grundfläche von mindestens 40 Quadratmetern aufweisen.</p>	<p>Art. 4 Betriebliche Voraussetzungen¹a. Höhe und Fläche</p> <p>¹ <u>Die Alle Räume, und Einrichtungen, die für die Bewirtung von Gästen bestimmt sind, müssen eine Mindesthöhe von 2,50 Metern im Licht aufweisen, sofern die Gesamtfläche 50 Quadratmeter nicht übersteigt. Bei grösseren Gesamtflächen sind oder Räume, in denen öffentliche Veranstaltungen durchgeführt werden, müssen den Vorschriften der Gesundheits- und Lebensmittelgesetzgebung sowie den Brandschutzvorschriften¹⁾ entsprechende Mehrhöhen zu beachten entsprechen.</u></p> <p>² <i>Aufgehoben</i></p>

¹⁾ Art. 3 Feuerwehrgesetz (GDB 546.1)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 7. November 2017
<p>Art. 5 b. Zugänge und Ausgänge</p> <p>¹ Alle Räume, die für die Bewirtung von Gästen bestimmt sind, müssen über hinreichend grosse ungehinderte Zugänge von aussen verfügen.</p> <p>² Räumlichkeiten, in denen öffentliche Veranstaltungen durchgeführt werden, haben mindestens einen zweiten Ausgang ins Freie aufzuweisen, der während jeder Veranstaltung von innen ohne weiteres geöffnet werden kann und gut sichtbar als Notausgang bezeichnet ist. Die verantwortliche Person und das Personal sind dafür verantwortlich, dass diese Voraussetzung stets erfüllt ist.</p>	<p>Art. 5 Aufgehoben</p>
<p>Art. 6 c. weitere Anforderungen</p> <p>¹ Für die weitere Ausgestaltung der Räumlichkeiten, insbesondere die Beleuchtung, Belüftung, Heizung, Kücheneinrichtung, Buffetanlagen, Nebenräume und Aborte, sind im Rahmen der vorliegenden Bestimmungen die Vorschriften der Lebensmittelgesetzgebung²⁾ sowie die Richtlinien der zuständigen Fachorganisationen, soweit sie vom Regierungsrat allgemeinverbindlich erklärt wurden, massgebend.</p> <p>² In feuerpolizeilicher Hinsicht gilt das Gleiche für die Richtlinien der Vereinigung kantonalen Feuerversicherungsanstalten.</p> <p>³ Die verantwortliche Person sorgt dafür, dass Laser- und Lichteffekte, Nebelanlagen und dergleichen nach dem jeweiligen Stand der Technik eingerichtet und betrieben werden, so dass die Gesundheit nicht gefährdet wird. Der Einwohnergemeinderat kann solche Anlagen vorläufig verbieten, bis ihre Unschädlichkeit durch einen Bericht einer von ihm bezeichneten sachverständigen Stelle auf Kosten des Inhabers oder der Inhaberin der Bewilligung nachgewiesen ist.</p>	<p>Art. 6 Aufgehoben</p>
<p>Art. 7 d. Räume für Tanzanlässe</p> <p>¹ Für Räumlichkeiten, die als Dancing, Diskothek und dergleichen für regelmässige Tanzanlässe bestimmt sind, können die in der vorliegenden Verordnung und in den allgemeinverbindlich erklärten Richtlinien festgelegten Mindestanforderungen angemessen erhöht werden. Sie müssen ferner eine Tanzfläche aufweisen, die von den für die Bewirtung der Gäste bestimmten Flächen wenigstens optisch abgetrennt sind.</p>	<p>Art. 7 Aufgehoben</p>

²⁾ SR [817](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 7. November 2017
<p>² Ermöglichen die Zu- und Ausgänge in Notfällen keine Leerung der Räumlichkeiten innert nützlicher Frist, so können die zulässigen Steh- und Sitzplätze beschränkt werden.</p>	
<p>Art. 9 Persönliche Voraussetzungen</p> <p>¹ Die Voraussetzungen für eine einwandfreie Führung der Gastwirtschaft erfüllt insbesondere, wer:</p> <p>a. über hinreichende Fachkenntnisse zur Führung einer Gastwirtschaft verfügt;</p> <p>b. in den letzten zwei Jahren nicht wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Gesundheits-, der Lebensmittel-, der Fremden-, der Wirtschaftspolizei, des Arbeitsrechts oder der Betäubungsmittelgesetzgebung³⁾ verletzt hat.</p> <p>² Hinreichende Fachkenntnisse können namentlich nachgewiesen werden durch:</p> <p>a. einen eidgenössischen Fähigkeitsausweis oder einen gleichwertigen Fachausweis in den Bereichen Gastwirtschaft, Hauswirtschaft, Nahrung oder Getränke;</p> <p>b. wenigstens drei Jahre Berufserfahrung auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene;</p> <p>c. ein Diplom einer vom zuständigen Departement anerkannten gastgewerblichen Fachschule;</p> <p>d. einen andern vom zuständigen Departement anerkannten Fachausweis der Kantone.</p> <p>³ Bei Gelegenheitswirtschaften hat eine geeignete Person die Verantwortung für die Überwachung und Ordnung des Wirtschaftsbetriebes zu übernehmen.</p>	<p>b. in den letzten zwei<u>zweifünf</u> Jahren vor Gesuchseinreichung nicht wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Gesundheits-, der Lebensmittel-, der Fremden-<u>Betäubungsmittel-</u>⁴⁾, der Wirtschaftspolizei, des Arbeitsrechts-<u>Ausländergesetzgebung</u> oder der Betäubungsmittelgesetzgebung<u>des Arbeitsrechts</u> verletzt hat.</p> <p>a. einen eidgenössischen Fähigkeitsausweis <u>ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis</u> oder einen gleichwertigen Fachausweis in den Bereichen Gastwirtschaft, Hauswirtschaft, Nahrung oder Getränke;</p> <p>c. ein Diplom <u>oder Zertifikat</u> einer vom zuständigen Departement anerkannten gastgewerblichen Fachschule <u>mit Ausbildungsschwerpunkten in Hygiene, Lebensmittelverarbeitung, gastgewerblichem Recht und Betriebsführung</u>;</p>
	<p>III.</p>

³⁾ SR 812.2

⁴⁾ SR 812.2

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 7. November 2017
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.
	Sarnen, Im Namen des Kantonsrats Die Ratspräsidentin: Die Ratssekretärin: